

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorge- räten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen

I. Allgemeines

Nachstehende Reparaturbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind und sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (Werkstatt) sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält bzw. auf deren Aushang im Geschäftslokal hinweist oder die Vereinbarung mündlich geschlossen wurde und der Kunde auf den Aushang im Geschäftslokal hingewiesen wurde. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

Änderungen oder Erweiterungen des Instandsetzungsauftrags können auch mündlich erfolgen. Bei einem Wert der Änderung bzw. Erweiterung von mehr als 20% der ursprünglich veranschlagten Kosten des Auftrags folgt für den Fall der mündlichen Absprache eine Benachrichtigung des Auftragnehmers.

Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart ist - in der Werkstatt des Auftragnehmers (Erfüllungsort). Der Auftrag umfasst die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und - soweit erforderlich – Überprüfungen vorzunehmen. Soweit für den Reparaturgegenstand eine Zulassung nach StVZO besteht, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Erteilung des Auftrags den Kfz-Schein.

II. Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

1. Wird vor Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet

werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Arbeiten an dem zu reparierenden Gerät (Fehlersuche etc.) durchgeführt wurden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet.

2. Wird nur ein Kostenvoranschlag beauftragt, fallen Kosten hierfür an in Abhängigkeit vom Aufwand, jedoch in Höhe von mindestens 50,00 € brutto.

3. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit). Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand dennoch vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere

- wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

III. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Betrieb des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Bei Zustellung hat die Abnahme bei Übergabe des Gegenstandes zu erfolgen.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug (Annahmeverzug), wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abholt. Bei Reparaturarbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Tage.

Bei Annahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr für den Auftragsgegenstand berechnen.

Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Berechnung des Auftrages und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.

2. Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

3. Notdienstkosten

Bei einer Inanspruchnahme unserer Leistungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeiten, fallen zusätzliche Kosten an. Bei Reparaturaufträgen und Bergungsarbeiten, Werktags, außerhalb der Geschäftszeiten, erfolgt ein zusätzlicher Aufschlag, auf die Arbeitszeit von 70%, an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein Aufschlag von 100%.

Beim Ersatzteilservice entsteht ein Pauschalzuschlag in Höhe von € 50,00 pro Auftrag. Hierzu zählen die Herausgabe von Ersatzteilen, das Heraussuchen der Teile, sowie die allgemeine Ersatzteilbeschaffung, Bestellvorgang und Verfügbarkeitsabfrage.

4. Die gesetzliche Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

5. Die Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei Abnahme fällig.

6. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom Auftragnehmer anerkannt, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

7. Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den fälligen Rechnungsbetrag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen, d.h. gegenüber Verbrauchern 5 %-Punkte p.a., bei Gewerbetreibenden 9 %-Punkte p.a. über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB). Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine Belastung mit niedrigerem Zinssatz nachweist.

V. Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

VI. Mängelansprüche

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten wie folgt Gewähr:

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

4. Es wird weiter keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

5. Die Behebung gewährleistetungspflichtiger Mängel erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers in seinem Betrieb. Abschleppkosten werden vom Auftragnehmer nicht übernommen.
6. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die entgegen Ziffer 3. nicht unverzüglich vom Auftraggeber gemeldet wurden.

VII. Haftungsbegrenzung – Schadensersatz

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Im Falle einer Haftung für Fahrlässigkeit ist Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
4. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, für deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen nach 2. und 3. gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie

für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Datenschutz, Datenschutzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre Bestandsdaten, Kontaktdaten (Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift, Mailadresse, Festnetz- und Mobilrufnummer sowie Faxnummer). Inhaltsdaten (Fotos, Videos), Vertragsdaten (z. B. Vertragsgegenstand, Laufzeit), Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindung, Laufzeit) und Nutzungsdaten, damit wir mit Ihnen im Rahmen der bestehenden oder zukünftigen Zusammenarbeit in Kontakt treten können. Des Weiteren leiten wir Ihre Daten zur Leistungserbringung an Lieferanten weiter, soweit es für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich ist. Die Daten wurden und werden bei Ihnen erhoben und werden gespeichert, bis die Entstehung oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung nicht mehr realistisch ist.

Falls Sie nicht damit einverstanden sind, bitten wir um Widerspruch.

IX. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Geschäftsvorgänge und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Auftragnehmers, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

